

hunde von Blinden dürfen in das Innere der Fahrzeuge mitgenommen werden. Andere Tiere werden nur befördert, wenn sie in Behältern untergebracht sind; sie werden wie Gepäck behandelt. Durch die Mitnahme von Tieren dürfen die Sicherheit des Betriebes und die Fahrgäste sowie die Ordnung im Verkehrsmittel nicht gefährdet werden.

(8) Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Sachen und Tieren entscheidet das Personal der Nahverkehrsbetriebe.

§10

Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und sonstigen Verkehrseinrichtungen so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Personen nicht belästigt, gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Die Außentüren oder Plattformverschlüsse der Fahrzeuge dürfen während der Fahrt nicht eigenmächtig geöffnet werden.

(3) Die Trittbretter in Bewegung befindlicher Fahrzeuge dürfen nicht betreten werden.

(4) Ein als „besetzt“ bezeichnetes Fahrzeug darf nicht bestiegen werden.

(5) Das Ein- und Aussteigen darf nur bei Stillstand des Fahrzeuges erfolgen; es ist nur auf der hierfür bestimmten Fahrzeugseite und — sofern besondere Hinweisschilder für den Zu- und Abgang vorhanden sind — auf den gekennzeichneten Plattformen gestattet.

(6) Gepäckstücke müssen so untergebracht werden, daß das Ein- und Aussteigen und der freie Durchgang nicht gehindert, der Platz nicht unnötig beschränkt und andere Fahrgäste nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden; ebenfalls darf die Betätigung der Sicherheitsmittel nicht beeinträchtigt werden. Rucksäcke und andere Gegenstände (außer Schulmappen), die auf dem Rücken getragen werden, sind vor Bestiegen des Fahrzeuges abzulegen.

(7) Fahrzeuge und Betriebseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder unbefugt betreten werden. Bei Straßenbahnen ist das Betreten des Bahnkörpers, sofern dieser außerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße liegt, nur an den Übergängen gestattet.

(8) Fahrgäste, die das Fahrzeug oder die Verkehrsanlagen verunreinigen, haben eine Reinigungsgebühr von 1 bis 5 DM gegen Quittung zu entrichten.

(9) Den Fahrgästen ist während der Fahrt die Unterhaltung mit dem Fahrzeugführer nicht gestattet.

(10) Die Fahrgäste sind verpflichtet, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Einnehmen und Verlassen ihrer Plätze sich so zu sichern, daß weder sie selbst noch Mitreisende oder Gepäckstücke Schaden erleiden.

(11) Es ist nicht gestattet, auf den Sitzplätzen zu stehen oder zu knien oder dort Tiere oder Gepäck unterzubringen.

(12) Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet.

§ 11

Ausschluß von der Beförderung

(1) Wer diesen Allgemeinen Bestimmungen für Beförderungsleistungen durch Nahverkehrsbetriebe, den Bestimmungen, die die Nahverkehrsbetriebe im Einvernehmen mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, erlassen haben, oder den Anweisungen des Fahrpersonals nicht Folge leistet, hat das Fahrzeug oder die Verkehrseinrichtung nach Aufforderung durch das Aufsichts- oder Fahrpersonal zu verlassen.

(2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Betrunkene,
- b) Personen mit ekelerregenden Krankheiten,
- c) Personen, die durch die Mitnahme von Sachen (z. B. unverpackten oder unzureichend verpackten Nahrungs- und Genussmitteln) die Fahrzeuge beschädigen oder andere Fahrgäste belästigen oder gefährden können.

§ 12

Fundsachen

Fundsachen sind an das Personal der Verkehrsbetriebe abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist nur zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Ansprüche wegen verlorengegangener Sachen sind bei den Nahverkehrsbetrieben oder den öffentlichen Fundbüros geltend zu machen.

§ 13

Beschwerden der Fahrgäste

Beschwerden können an das Aufsichtspersonal oder — möglichst unter Angabe von Zelt, Wagen- und Linienbezeichnung sowie unter Beifügung des Fahrausweises — an die Verwaltung des Nahverkehrsbetriebes gerichtet werden.

§ 14

Haftpflicht

Die Haftpflicht der Fahrgäste sowie der Nahverkehrsbetriebe richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Berichtigungen

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß auf dem Titelblatt des Sonderdruckes Nr. P 485 — Preisanordnung Nr. 1094 — Anordnung über die Preise für Lösungsmittel — das Datum richtig heißen muß „vom 15. August 1958“.

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß der § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Oktober 1958 über die Mast von Kälbern (GBl. I S. 843) wie folgt zu berichtigen ist:

Nach den Wörtern „gegen Zahlung des Einzelhandelspreises“ ist noch hinzuzusetzen „(§ 4 Abs. 2 und § 5 der Preisanordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter — [Sonderdruck Nr. P 391 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1958 S. 615])“.